OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-304193/12/KLi

Datum:
Linz, 22. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 18. Februar 2026 des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30. Jänner 2026, GZ: BHLL/925100123765/25, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) [fehlerhafte B__-Meldung]

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verfahren wird eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

W I M I E N I U R E P U B L I K I

Wojewódzki Sąd Administracyjny Górnej Austrii, w osobie sędzi Dr. Lidauer, rozpatruje skargę z dnia 18 lutego 2026 r. złożoną przez A__, na decyzję karną wydaną przez Zarząd Okręgu Linz-Land w dniu 30 stycznia 2026 r., sygn. akt: BHLL/925100123765/25, w sprawie naruszenia ustawy o zwalczaniu dumpingu płacowego i socjalnego (LSD-BG) [błędny komunikat B__]

słusznie:

I. Skardze zostaje uwzględnione, zaskarżony wyrok karny zostaje uchylony, a postępowanie zostaje umorzone.

II. Składający skargę nie jest zobowiązany do pokrycia kosztów postępowania przed organem, przed którym wniesiono skargę, ani kosztów postępowania odwoławczego przed Krajowym Sądem Administracyjnym Górnej Austrii.

III. Od niniejszej decyzji nie przysługuje skarga kasacyjna.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. Jänner 2026, GZ: BHLL/925100123765/25, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) wie folgt vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 10.12.2025, 08:40 Uhr
Ort: C-Straße
Sie haben es als Geschäftsführer und somit das nach außen zur Vertretung befugte Organ der Firma D__ in E-Straße, zu verantworten, dass folgende Arbeitnehmer beschäftigt wurden und die Meldung über die Entsendung bei den Angaben über die Arbeitsaufnahme dieser Personen nicht vollständige Angaben der B__ erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.

Folgende Angaben waren in der Meldung nicht vollständig:
3. Name und Anschrift der in Österreich anwesenden Ansprechperson, die Aufgaben nach § 23 bei einer Kontrolle am Arbeits(Einsatz)ort wahrnehmen kann.

Arbeitnehmer: F__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Monteur der Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 06.10.2025 07:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 10.12.2025 08:40; C-Straße

Arbeitnehmer: G__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Monteur der Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 06.10.2025 07:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 10.12.2025 08:40; C-Straße

Arbeitnehmer: H__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Monteur der Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 06.10.2025 07:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 10.12.2025 08:40; C-Straße

Arbeitnehmer: I__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Monteur der Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 06.10.2025 07:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 10.12.2025 08:40; C-Straße

Arbeitnehmer: J__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Monteur der Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 06.10.2025 07:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 10.12.2025 08:40; C-Straße

Arbeitnehmer: K__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Monteur der Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 06.10.2025 07:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 10.12.2025 08:40; C-Straße

Arbeitnehmer: L__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Monteur der Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 06.10.2025 07:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 10.12.2025 08:40; C-Straße

Arbeitnehmer: M__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Monteur der Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 06.10.2025 07:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 10.12.2025 08:40; C-Straße

Arbeitnehmer: N__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Monteur der Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 06.10.2025 07:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 10.12.2025 08:40; C-Straße

Arbeitnehmer: O__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Monteur der Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 06.10.2025 07:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 10.12.2025 08:40; C-Straße

Arbeitnehmer: P__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Monteur der Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 06.10.2025 07:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 10.12.2025 08:40; C-Straße

Arbeitnehmer: Q__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Monteur der Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 06.10.2025 07:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 10.12.2025 08:40; C-Straße

Arbeitnehmer: R__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Monteur der Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 06.10.2025 07:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 10.12.2025 08:40; C-Straße

Arbeitnehmer: S__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Monteur der Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 06.10.2025 07:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 10.12.2025 08:40; C-Straße

Arbeitnehmer: T__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Monteur der Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 06.10.2025 07:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 10.12.2025 08:40; C-Straße

Arbeitnehmer: U__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Monteur der Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 06.10.2025 07:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 10.12.2025 08:40; C-Straße

Arbeitnehmer: V__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Monteur der Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 06.10.2025 07:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 10.12.2025 08:40; C-Straße

Arbeitnehmer: W__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Monteur der Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 06.10.2025 07:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 10.12.2025 08:40; C-Straße

Arbeitnehmer: X__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Monteur der Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 06.10.2025 07:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 10.12.2025 08:40; C-Straße

Arbeitnehmer: Y__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Monteur der Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 06.10.2025 07:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 10.12.2025 08:40; C-Straße

Arbeitnehmer: Z__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Monteur der Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 06.10.2025 07:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 10.12.2025 08:40; C-Straße

Arbeitnehmer: AA__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Monteur der Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 06.10.2025 07:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 10.12.2025 08:40; C-Straße

Arbeitnehmer: AB__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Monteur der Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 06.10.2025 07:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 10.12.2025 08:40; C-Straße

Arbeitnehmer: AC__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Monteur der Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 06.10.2025 07:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 10.12.2025 08:40; C-Straße

Arbeitnehmer: AD__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Monteur der Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 06.10.2025 07:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 10.12.2025 08:40; C-Straße

2. Datum/Zeit: 10.12.2025, 08:40 Uhr
Ort: C-Straße
Sie haben es als Geschäftsführer und somit das nach außen zur Vertretung befugte Organ der Firma D__ in E-Straße, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgende Arbeitnehmer beschäftigt wurden und die nachträglichen Änderungen bei den Angaben gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 nicht der B__ erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet. Sie haben die Meldung der Änderungen der Entsendung für folgende Arbeitnehmer nicht erstattet:

Arbeitnehmer: G__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Monteur der Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 06.10.2025 07:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 10.12.2025 08:40; C-Straße

Arbeitnehmer: L__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Monteur der Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 06.10.2025 07:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 10.12.2025 08:40; C-Straße

Arbeitnehmer: N__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Monteur der Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 06.10.2025 07:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 10.12.2025 08:40; C-Straße

Arbeitnehmer: Q__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Monteur der Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 06.10.2025 07:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 10.12.2025 08:40; C-Straße

Arbeitnehmer: R__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Monteur der Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 06.10.2025 07:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 10.12.2025 08:40; C-Straße

Arbeitnehmer: V__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Monteur der Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 06.10.2025 07:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 10.12.2025 08:40; C-Straße

Arbeitnehmer: X__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Monteur der Stahlkonstruktionen
Arbeitsantritt: 06.10.2025 07:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 10.12.2025 08:40; C-Straße"

Der Bf habe dadurch zu Spruchpunkt 1. und 2. jeweils § 26 Abs. 1 Zif. 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2021 i.V.m. § 19 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2022, verletzt. Gemäß § 26 Abs. 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2021, werde zu Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe von 10.000 Euro und zu Spruchpunkt 2. eine Geldstrafe von 3.500 Euro verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 1.360 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 18. Februar 2026, mit der der Bf auf das verfahrensgegenständlich Wesentliche zusammengefasst, vorbringt, als in Österreich anwesende Ansprechperson, die Aufgaben nach § 23 bei einer Kontrolle am Arbeits(Einsatz)ort wahrnehmen könne, sei in allen Meldungen H__ angegeben worden. Diese Funktion habe er jeden Tag erfüllt. Nur am Kontrolltag und am Folgetag sei er nicht anwesend gewesen. In dieser Zeit habe L__ diese Aufgabe übernommen, was auch dem Protokoll der Finanzpolizei entnommen werden könne. Dieser habe aktiv ein Gespräch mit dem Kontrollpersonal geführt. Der Bf sei nicht im Stande gewesen, diese Änderung so kurzfristig wahrzunehmen; sie sei aus seiner Sicht nicht von so großer Bedeutung gewesen, weil der genannte Arbeiter diese Funktion in Vertretung ausgeübt habe. Es sei richtig, dass nicht alle Mitarbeiter entsandt worden seien. Er ersuche um Aufhebung des Straferkenntnisses.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 6. März 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde, ohne Beschwerdevorentscheidung, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gewährte dem Amt für Betrugsbekämpfung Parteiengehör, wovon dieses mit Stellungnahme vom 6. Mai 2026 Gebrauch machte und lediglich ausführte, es werde beantragt, im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu entscheiden.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Der Bf ist Geschäftsführer der D__ mit Sitz in Polen.

II.2. Am 10. Dezember 2025 um 08:40 Uhr fand auf einer Baustelle in C-Straße, eine Kontrolle zur Überprüfung auf Einhaltung der Bestimmungen des LSD-BG durch Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung statt. Bei dieser Kontrolle wurden sieben Arbeitnehmer des Bf angetroffen.

II.3. Als Ansprechpartner gemäß § 23 LSD-BG wurde in sämtlichen B__-Meldungen H__ angegeben. Diese Funktion erfüllte er jeden Tag. Nur am Kontrolltag und am Folgetag war er nicht anwesend. In dieser Zeit übernahm L__ diese Aufgabe; auch im Strafantrag des Amtes für Betrugs-bekämpfung wird dieser als Ansprechperson genannt. Das Gespräch der Kontrollorgane fand mit ihm statt; an ihn wurde auch die Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen übergeben.

II.4. Eine Änderungsmeldung des Ansprechpartners für diese zwei Tage erfolgte nicht. Tatsächlich blieb an den Tagen davor und danach die ursprünglich genannte Ansprechperson – wie in der B__-Meldung genannt – aufrecht. Die Kontrolle an sich, die Erteilung von Auskünften und die Entgegenahme von Dokumenten (Aufforderungsschreiben) war nicht beeinträchtigt.

II.5. Im Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung wurde dem Bf vorgeworfen, er habe für 25 Arbeitnehmer (Spruchpunkt 1.) - die insgesamt zur Entsendung beabsichtigt waren – die B__-Meldung nicht vollständig erstattet, wobei diese Unvollständigkeit darauf hinausläuft, dass H__ als Ansprechperson angegeben wurde, obwohl L__ diese Aufgabe tatsächlich wahrnahm.

Zusätzlich wurde dem Bf in diesem Strafantrag vorgeworfen, dass für die sieben tatsächlich angetroffenen Arbeitnehmer (Spruchpunkt 2.) eine Änderung nicht gemeldet wurde, wobei auch diese Änderung darauf hinausläuft, dass H__ als Ansprechperson angegeben wurde, obwohl L__ diese Aufgabe tatsächlich wahrnahm. Wie in der rechtlichen Beurteilung noch auszuführen sein wird, wurde dieser Vorwurf hinsichtlich sieben Arbeitnehmern sowohl in Spruchpunkt 1. als auch in Spruchpunkt 2. und damit doppelt vorgeworfen. Sollte der Tatvorwurf auf

ein anderes Fehlverhalten des Bf abzielen, wurde dieses nicht so konkret zum Vorwurf gemacht, dass der Bf dazu Stellung nehmen und sich wirksam verteidigen hätte können. Vielmehr hat der Tatvorwurf jeweils die Benennung einer unrichtigen Ansprechperson zum Ziel.

II.6. In der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 30. Dezember 2025 und im Straferkenntnis vom 30. Jänner 2026 (Punkt I.1.) wurden dem Bf die Übertretungen des LSD-BG wie zu Punkt II.5. dargelegt vorgeworfen.

Inwieweit das angefochtene Straferkenntnis somit den Bestimmungen des § 44a VStG entspricht, dem Doppelbestrafungs- bzw. Doppelverwertungsverbot widerspricht bzw. eine Vereitlung von § 23 LSD-BG vorliegt, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde und aus dem Beschwerdeverfahren, den Argumenten des Bf und aus der Stellungnahme des Amtes für Betrugsbekämpfung vom 6. Mai 2026.

III.2, Aus dem Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung vom 18. Dezember 2025 (FP-AZ: 037/10868/61/4725), der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 30. Dezember 2025 und dem angefochtenen Straferkenntnis vom 30. Jänner 2026 ergibt sich im Hinblick auf die Bestimmungen des § 44a VStG, das Doppelbestrafungs- bzw. Doppelverwertungsverbot bzw. eine Vereitlung von § 23 LSD-BG lediglich erschließbar, welche Vorwürfe gegen den Bf erhoben werden sollen.

III.3. Von der Durchführung einer Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal diese entfällt, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Wie im Rahmen der rechtlichen Beurteilung noch näher auszuführen sein wird, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben.

IV. Rechtslage:

Aus dem Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping erlassen wird (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2024, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

„Meldepflicht bei Entsendung oder Überlassung aus einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft

§ 19. (1) Arbeitgeber und Überlasser mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben die Beschäftigung von nach Österreich entsandten Arbeitnehmern und nach Österreich überlassenen Arbeitskräften zu melden. Die Meldung hat für jede Entsendung oder Überlassung gesondert zu erfolgen. Nachträgliche Änderungen bei den Angaben gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 sind unverzüglich zu melden (Änderungsmeldung). Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Meldepflichten nach diesem Absatz und den Abs. 2 und 3 als Arbeitgeber.

(2) Die Entsendung oder Überlassung im Sinne des Abs. 1 ist vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der B__ zu melden. Im Fall von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich (§ 1 Abs. 9) ist die Meldung vor der Einreise in das Bundesgebiet zu erstatten. Die Meldung hat ausschließlich automationsunterstützt über die elektronischen Formulare des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen.

(3) Die Meldung nach Abs. 1 hat für jede Entsendung gesondert zu erfolgen und hat folgende Angaben zu enthalten; nachträgliche Änderungen bei den Angaben sind unverzüglich zu melden:

1. Name, Anschrift und Gewerbeberechtigung oder Unternehmensgegenstand des Arbeitgebers im Sinne des Abs. 1, Umsatzsteueridentifikationsnummer,
2. Name und Anschrift der nach den Vorschriften des Sitzstaates des Arbeitgebers zur Vertretung des Arbeitgebers nach außen Berufenen,
3. Name und Anschrift der in Österreich anwesenden Ansprechperson, die Aufgaben nach § 23 bei einer Kontrolle am Arbeits(Einsatz)ort wahrnehmen kann,
4. Name und Anschrift des Auftraggebers (Generalunternehmers),
5. die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und zuständigen Sozialversicherungsträger sowie die Staatsangehörigkeit der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer,
6. Zeitraum der Entsendung insgesamt sowie Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung der einzelnen Arbeitnehmer in Österreich, Dauer und Lage der vereinbarten Normalarbeitszeit der einzelnen Arbeitnehmer,
7. die Höhe des dem einzelnen Arbeitnehmer nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts und Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber,
8. Ort (genaue Anschrift) der Beschäftigung in Österreich (auch andere Einsatzorte in Österreich),
9. in den Fällen des § 21 Abs. 2 Angabe der Person (genaue Anschrift) oder der Zweigniederlassung (genaue Anschrift), bei der die Melde-, Sozialversicherungs- und Lohnunterlagen bereitgehalten werden,
10. die Art der Tätigkeit und Verwendung des Arbeitnehmers,
11. sofern für die Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung,
12. sofern die entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine Aufenthaltsgenehmigung benötigen, jeweils die ausstellende Behörde sowie die

Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung.

[…]

Ansprechperson

§ 23. (1) Die in der Meldung nach § 19 Abs. 3 Z 3 genannte Ansprechperson muss ihre Aufgaben bei einer Kontrolle am Arbeit(Einsatz)ort wahrnehmen können, wie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Unterlagen zugänglich machen, Dokumente entgegennehmen und Auskünfte erteilen. Die Ansprechperson muss in Österreich anwesend sein. Sie kann insbesondere ein nach Österreich entsandter Arbeitnehmer oder eine in Österreich niedergelassene und zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (§ 21 Abs. 2 Z 3) sein.

[…]

Verstöße im Zusammenhang mit den Melde- und Bereithaltungspflichten bei Entsendung oder Überlassung

§ 26. (1) Wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1

1. die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder
2. in der Meldung oder Änderungsmeldung vorsätzlich unrichtige Angaben erstattet oder
3. die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht,

begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen.

[…]"

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Verfahrensgegenständlich wurden dem Bf die zu Punkt I.1. wiedergegebenen Übertretungen des LSD-BG vorgeworfen. Inhaltlich wurde dem Bf vorgeworfen, er habe für 25 Arbeitnehmer (Spruchpunkt 1.) - die insgesamt zur Entsendung beabsichtigt waren – die B__-Meldung nicht vollständig erstattet, wobei diese Unvollständigkeit darauf hinausläuft, dass H__ als Ansprechperson angegeben wurde, obwohl L__ diese Aufgabe tatsächlich wahrnahm. Zusätzlich wurde dem Bf in diesem Strafantrag vorgeworfen, dass für die sieben tatsächlich angetroffenen Arbeitnehmer (Spruchpunkt 2.) eine Änderung nicht gemeldet wurde, wobei auch diese Änderung darauf hinausläuft, dass H__ als Ansprechperson angegeben wurde, obwohl L__ diese Aufgabe tatsächlich wahrnahm. Wie in der rechtlichen Beurteilung noch auszuführen sein wird, wurde dieser Vorwurf hinsichtlich sieben Arbeitnehmern sowohl in Spruchpunkt 1. als auch in Spruchpunkt 2. und damit doppelt vorgeworfen. Sollte der Tatvorwurf auf

ein anderes Fehlverhalten des Bf abzielen, wurde dieses nicht so konkret zum Vorwurf gemacht, dass der Bf dazu Stellung nehmen und sich wirksam verteidigen hätte können. Vielmehr hat der Tatvorwurf jeweils die Benennung einer unrichtigen Ansprechperson zum Ziel.

V.2. Gemäß § 44a Z 1 VStG ist eine Tat so weit zu konkretisieren, dass diese erstens nach Tatort und Tatzeit unverwechselbar feststeht sowie zweitens eine eindeutige Zuordnung zu den Tatbestandsmerkmalen ermöglicht wird und damit auch die Identität der Tat unverwechselbar feststeht (stRsp seit verst. Senaten VwSlg 11.466 A/1984 und VwSlg. 11.894 A/1985); im Spruch sind daher alle wesentlichen Tatbestandsmerkmale anzuführen, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens notwendig sind.

Der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG ist dann entsprochen, wenn im Spruch die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass der Beschuldigte in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Eine Umschreibung der Tat bloß in der Begründung reicht im Verwaltungsstrafrecht nicht aus (vgl. Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6] [2004] 1522, Anm. 2 zu § 44a VStG).

Wie dargelegt, wird dem Bf in Spruchpunkt 1. eine Übertretung von § 26 Abs. 1. Z 1 LSD-BG hinsichtlich der 25 zur Entsendung beabsichtigten Arbeitnehmer (darin enthalten auch die sieben tatsächlich angetroffenen Arbeitnehmer) und in Spruchpunkt 2. ein weiteres Mal eine Übertretung von § 26 Abs. 1 Z 1 LSD-BG vorgeworfen. Zumindest ist ein anders oder unterschiedlich lautender Tatvorwurf – der außerdem eine gesonderte Bestrafung erlaubt – nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit und Unterscheidbarkeit gegeben.

Der Spruch des Straferkenntnisses entspricht insofern nicht dem Konkretisierungsgebot des § 44a VStG.

V.3. In der Folge führen die erhobenen Tatvorwürfe auch zu einem Widerspruch gegen das Doppelbestrafungs- bzw. Doppelverwertungsverbot.

Diesbezüglich hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen, dass der Spruch eines Straferkenntnisses so gefasst sein muss, dass die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die verletzte Verwaltungsvorschrift eindeutig und vollständig erfolgt, also aus der Tathandlung sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden kann (vgl. VwGH 30.04.2021, Ra 2020/05/0043). Dabei hat die Umschreibung der Tat bereits im Spruch - und nicht erst in der Begründung - so präzise zu sein, dass der

Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist, und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (vgl. etwa VwGH 21.06.2022, Ra 2021/07/0090, mwN) [vgl. jüngst VwGH 29.11.2022, Ra 2022/02/0041; 12.04.2023, Ra 2020/05/0066; so auch schon VwGH 30.09.1981, 81/03/0091; 15.12.2982, 82/03/0068].

Die vorliegenden beiden Spruchpunkte zeigen aber, dass sich in diesem Fall genau diese Gefahr für den Bf verwirklicht hat. Zumindest aber war nicht erkennbar, worin die Unterschiede zwischen den beiden Spruchpunkten im Hinblick auf sieben der 25 Arbeitnehmer gelegen wären.

V.4. Zur Namhaftmachung einer Ansprechperson gemäß § 23 LSD-BG sei lediglich ergänzend angemerkt, dass Zweck der B__-Meldungen ist, dass sie die behördliche Kontrolle der diesen Personenkreis betreffenden Unterlagenbereithaltepflichten möglichst effektiv und umfassend ermöglichen sollen.

Auch aus § 23 Abs. 1 LSD-BG ergibt sich klar, dass die in der Meldung nach § 19 Abs. 3 Z 3 LSD-BG genannte Ansprechperson ihre Aufgaben bei einer Kontrolle am Arbeits(einsatz)ort wahrnehmen können muss, wie eben z.B. Unterlagen zugänglich machen, Dokumente entgegennehmen und Auskünfte erteilen. Die Wortwendung in dieser Bestimmung, dass die Person in Österreich anwesend sein muss, kann nach der Systematik nach Ansicht des erkennenden Gerichts nur dahin gehend verstanden werden, dass die Ansprechperson – sofern es sich um einen entsandten Arbeitnehmer und nicht um eine berufsmäßige Parteienvertretung handelt – am Arbeits(einsatz)ort anwesend sein muss. Insgesamt ergibt sich aus § 23 Abs. 1 leg.cit. klar, dass die Ansprechperson aus dem Kreis der entsandten Arbeitnehmer am Arbeits(einsatz)ort anwesend sein muss.

Im vorliegenden Fall war zwar nicht die in der B__-Meldung genannte Ansprechperson, aber eine andere aus dem Kreis der entsendeten Arbeitnehmer stammende Ansprechperson anwesend. Der Bf erklärte dies damit, dass die ursprünglich gemeldete Ansprechperson kurzfristig und nur für zwei Tage erkrankt sei, weshalb eine Änderung für diese zwei Tage aufgrund der Kurzfristigkeit nicht gemeldet werden habe können. Wie sich aus dem Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung ergibt, war eine aktive Kommunikation mit diesem Arbeitnehmer und eine Übergabe von Dokumenten an diesen möglich. So wurde der Zweck von § 23 LSD-BG zumindest nicht vereitelt.

V.5. Der Beschwerde war daher Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis war aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

W związku z tym należało uwzględnić zażalenie, uchylić zaskarżony wyrok karny i umorzyć postępowanie.

V.6. Der Bf hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

Składający odwołanie nie jest zobowiązany do pokrycia kosztów postępowania przed organem, do którego skierowano skargę, ani kosztów postępowania odwoławczego przed Krajowym Sądem Administracyjnym Górnej Austrii.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Der konkrete Sachverhalt ist das Ergebnis der einzelfallbezogenen Beweiswürdigung und ist daher nicht verallgemeinerungsfähig, sodass schon aus diesem Grund eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht zu beantworten war.

VI.1. Skarga kasacyjna jest niedopuszczalna, ponieważ nie wystąpiła kwestia prawna w rozumieniu art. 133 ust. 4 Konstytucji Austrii (B-VG), która miałaby zasadnicze znaczenie. Niniejsze orzeczenie nie odbiega od dotychczasowego orzecznictwa Sądu Administracyjnego, nie brakuje też odpowiedniego orzecznictwa. Ponadto istniejące orzecznictwo Sądu Administracyjnego w tej sprawie nie może być uznane za niejednolite. Nie ma również żadnych innych wskazówek co do zasadniczego znaczenia rozstrzyganej kwestii prawnej.

VI.2. Konkretny stan faktyczny jest wynikiem oceny dowodów w konkretnym przypadku i dlatego nie można go uogólnić, tak więc już z tego powodu nie należało udzielać odpowiedzi na kwestię prawną o zasadniczym znaczeniu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Informacje o środkach odwoławczych

Od niniejszej decyzji przysługuje prawo do wniesienia skargi do Trybunału Konstytucyjnego i/lub nadzwyczajnej rewizji do Sądu Administracyjnego w terminie sześciu tygodni od dnia doręczenia. Skargę do Trybunału Konstytucyjnego należy wnieść bezpośrednio do tej instytucji, natomiast rewizję do Sądu Administracyjnego – do Krajowego Sądu Administracyjnego Górnej Austrii. Sporządzenie i wniesienie skargi lub rewizji musi nastąpić za pośrednictwem upoważnionego adwokata. Za skargę lub rewizję należy uiścić opłatę w wysokości 340 euro, o ile przepisy prawa nie stanowią inaczej. Istnieje możliwość zrzeczenia się prawa do rewizji do Sądu Administracyjnego oraz skargi do Trybunału Konstytucyjnego. Taka rezygnacja powoduje, że nie można już wnieść kasacji do Sądu Administracyjnego ani skargi do Trybunału Konstytucyjnego. Rezygnację należy zgłosić na piśmie lub złożyć do protokołu. Jeżeli rezygnacja nie została złożona przez zawodowego pełnomocnika strony lub w jego obecności, można ją odwołać w ciągu trzech dni na piśmie lub w formie protokołu.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer